



HVBG

HVBG-Info 05/1990 vom 01.02.1990, S. 0381 - 0395, DOK 375.33/017-LSG

Die Mumpsmeningitis (Folge eines Arbeitsunfalles - Mumps -) ist nicht ursächlich für eine Encephalitis - Rückforderung von Leistung (§ 50 Abs. 2 SGB X) - Urteil des LSG Berlin vom 19.01.1989 - L 3 U 40/86

Die Mumpsmeningitis (Folge eines Arbeitsunfalles - Mumps -) bei eine Lehrerin ist nicht ursächlich für eine Encephalitis (Hirngewebentzündung) - Keine Rückforderung eines gewährten Vorschusses (§ 50 Abs. 2 SGB X) - Ermessensprüfung; hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Berlin vom 19.01.1989 - L 3 U 40/86 -

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 19.01.1989 - L 3 U 40/86 - entschieden, daß die Mumpsmeningitis (Folge eines Arbeitsunfalles -Mumps-) bei einer Lehrerin nicht kausal für eine Encephalitis (Hirngewebentzündung) bei dieser Lehrerin ist. Die Rückforderung eines gewährten Vorschusses in Höhe von DM 3.000,- könne entgegen der Ansicht des Beklagten (UV-Träger) nicht auf § 42 Abs. 2 SGB I gestützt werden. Es handele sich nicht um eine Vorschuß, der die der Klägerin zustehende Leistung übersteige, weil die Klägerin wegen der Folgen des Arbeitsunfalles überhaupt keinen Leistungsanspruch gegen den Beklagten habe. Als Rechtsgrundlage für die Rückforderung des Betrages von DM 3.000,- komme nur § 50 Abs. 2 SGB X in Betracht. Da eine Ermessensprüfung, ob die Gegebenheiten des Einzelfalles die Rückforderung zum Teil oder ganz ausschließen, ersichtlich nicht stattgefunden habe, sei der Rückforderungsbescheid schon aus diesem Grunde aufzuheben gewesen.